VERORDNUNG (EWG) Nr. 814/73 DES RATES

vom 27. März 1973

zur Änderung der Regelung betreffend die Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (3), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73 (4) hat der Rat die Abgaben bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 1. April 1973 ausgesetzt.

Die Mangellage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft hält an.

Der Rat hat das Wirtschaftsjahr 1972/1973 für Rindfleisch durch die Verordnung (EWG) Nr. 813/73 (5) bis zum 29. April 1973 verlängert. Es empfiehlt sich daher, die Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge bis zum gleichen Zeitpunkt zu verlängern.

Auf Grund der Anwendung des Artikels 4a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 509/73 (7), führt die Anwendung der Zollsätze in Irland zu einer Verschärfung der Mangellage in den übrigen Mitgliedstaaten und beeinträchtigt die irischen Interessen auf dem Gebiet der Rindfleischlieferung. Diese Zölle sollten deshalb völlig ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Artikeln 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 wird das Datum des 1. April 1973 durch das Datum des 29. April 1973 ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 werden die Angaben „£ 1,50 pro Kopf" und „£ 0,0125 je lb." der Spalte 6 ersetzt durch die Angabe „0".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.
(5) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.